



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Mauron Pierre / Rey Benoît

2021-CE-477

### **Schulpsychologinnen und Schulpsychologen: Erklärung der Unterschiede bei Behandlung und Betreuung. Betreuung der Kinder im Vorschul- bis Jugendalter: Hat der Kanton genügend Fachpsychologinnen und Fachpsychologen, um den Bedarf zu decken?**

#### **I. Anfrage**

Unterscheidung zwischen Psychologin/Psychologe und Psychologin-Psychotherapeutin / Psychologe-Psychotherapeut

Psychologinnen und Psychologen bieten psychologische Beratung an und werden in Lohnklasse 21- 22 entschädigt; Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten behandeln Kinder mit psychischen Störungen und sind der Lohnklasse 24-25 zugeordnet. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind Fachpsychologinnen und Fachpsychologen für Psychotherapie. Es gibt weitere Fachtitel (s. Anhang).

#### **Problemstellung**

**Im Schulbereich** wird der Entscheid, Fachpsychologinnen oder Fachpsychologen einzustellen, gegenwärtig den Gemeinden über die Leitungen der Schuldienste (s. Anhang) überlassen. Es besteht also ein grosses Risiko für Ungleichheiten bei der Behandlung von Kindern, je nachdem, wo diese wohnen. So kann ein Kind von einer Fachpsychologin oder einem Fachpsychologen in seinem Schuldienst betreut werden, ein anderes wird an eine externe Fachperson überwiesen, wenn es im Schuldienst seiner Wohngemeinde keine Fachpsychologinnen oder Fachpsychologen gibt. Nun verzeichnen wir aber aktuell einen Mangel an Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern sowie an psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die vom KVG übernommen werden. So kommt es vor, dass die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Kinder mit komplexen Problemen betreuen müssen, deren psychische Betreuung über ihre Ausbildung hinausgeht.

Heute decken die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen – häufig in erster Linie und hauptsächlich – die psychologischen Bedürfnisse der Kinder im Kanton Freiburg ab. Die meisten Behandlungen werden von Psychologinnen und Psychologen und nicht von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbracht. So gibt es beim bestehenden Angebot im Kanton eine Ungleichheit bei der Behandlung von Kindern im schulischen Umfeld (FNPG, Institutionen, private Praxen). Diese Ungleichheit existiert auch beim Angebot für Kinder im Vorschulalter und für Erwachsene.

Wenn die Stellen von Fachpsychologinnen und Fachpsychologen nicht gemäss ihrer Lohnklasse anerkannt sind, sind sie auf lange Sicht wenig attraktiv. Tatsächlich bildet sich ein Grossteil der Psychologinnen und Psychologen als Fachpsychologin oder Fachpsychologe weiter, um den

Bedürfnissen ihrer Funktion zu entsprechen. Dies birgt ein hohes Risiko für Personalfluktuationen und folglich für einen Kontinuitätsverlust bei der Betreuung von Kindern und ihren Familien.

**Im Vorschulbereich** scheint die Anzahl der Fachpsychologinnen und Fachpsychologen für Kleinkinder dem Bedarf derzeit nicht zu entsprechen; einzig das Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie bietet im öffentlichen Sektor spezialisierte Behandlungen für Kinder im Vorschulalter an. Momentan sind die Psychologinnen und Psychologen, die diese Zielgruppe betreuen, in Psychotherapie ausgebildet und werden entsprechend anerkannt (über die Lohnklasse), doch besteht das Risiko eines ungenügenden Angebots (Anzahl VZÄ). Der Früherziehungsdienst verfügt zudem über eine Psychologin mit Fachtitel in Psychotherapie, die pro Jahr jedoch nur einige Betreuungen im deutschsprachigen Kantonsteil übernimmt (Angebot besteht nur für Kinder mit Massnahmen des SoA).

### **Unsere Feststellung**

Es ist wichtig, die Fälle rasch zu behandeln; ebenso wichtig ist die Qualität dieser Behandlungen, damit eine Chronifizierung verhindert werden kann.

Wir stellen dem Staatsrat deshalb die folgenden Fragen<sup>1</sup>:

Grundsätzlich:

1. Welches Ausbildungsprofil haben im öffentlichen Sektor die Psychologinnen und Psychologen, welche die Kinder und Jugendlichen im Kanton behandeln?
2. Welches Ausbildungsprofil haben im privaten Sektor die Psychologinnen und Psychologen, welche die Kinder und Jugendlichen im Kanton behandeln?
3. In welchem Rahmen entwickelt sich das psychotherapeutische Angebot hinsichtlich der Anzahl VZÄ pro Kind-Jugendliche/r?
4. Welche wirtschaftlichen Mittel stellt der Kanton für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychologischem Unterstützungsbedarf bereit?
5. Welche wirtschaftlichen Mittel stellt der Kanton für die Prävention von psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen bereit?
6. Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen aktuell für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Kanton?
7. Wie entwickelt sich das Angebot für psychologische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen:
  - a) in den medizinischen Einrichtungen (ambulante wie auch stationäre Behandlung)?
  - b) im privaten Sektor?
8. Welche Projekte realisiert der Kanton, um das Angebot für psychotherapeutische Behandlungen für die Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln (ambulante wie auch stationär)?

---

<sup>1</sup> Wir würden uns eine kantonale Bestandsaufnahme mit Berücksichtigung aller Sprachregionen wünschen.

9. Welche Angebote bestehen aktuell im Kanton für die Kinder und Jugendlichen in Krisensituationen, die intensive Betreuung benötigen, und welche Mittel werden bereitgestellt?

#### **Im Vorschulbereich:**

10. Welches Angebot gibt es im Kanton für Kinder im Vorschulalter?
11. Deckt dieses Angebot den aktuellen Bedarf ab?

#### **Im Schulbereich:**

12. Welches Angebot an psychotherapeutischen Behandlungen gibt es in den schulpsychologischen Diensten im Schul- und Vorschulbereich des Kantons?
13. Welchen Auftrag haben die schulpsychologischen Dienste?
14. Wie erklärt der Kanton die qualitativen Unterschiede bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Umfeld?
15. Wie rechtfertigt es der Kanton, dass zahlreiche psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in den Schuldiensten als Psychologinnen/Psychologen angestellt und bei der Lohnklasse nicht als solche anerkannt werden – wie von EVALFRI festgelegt –, obwohl ihre Kompetenzen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind?

5. November 2021

## **II. Antwort des Staatsrats**

Vorgängig möchte der Staatsrat die Unterscheidung zwischen Psychologin/Psychologe und Psychologin-Psychotherapeutin / Psychologe-Psychotherapeut präzisieren.

In der Schweiz praktizierende Psychologinnen und Psychologen sind Fachpersonen mit einem Master in Psychologie einer Schweizer Universität oder Hochschule oder mit einem vom Bund anerkannten ausländischen Diplom gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (PsyG). Im Gesundheits- und Sozialbereich können sich die Psychologinnen und Psychologen spezialisieren (eidgenössische Weiterbildungstitel) und in verschiedenen Bereichen praktizieren, darunter Gesundheitspsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neuropsychologie, klinische Psychologie und Psychotherapie (Art. 8 PsyG). All diese Tätigkeitsbereiche erfordern schweizweit anerkannte und reglementierte Weiterbildungen.

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind dementsprechend Gesundheitsfachpersonen (Verordnung über die Pflegeleistungserbringer PLV) mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie. Sie behandeln Personen mit psychischen Störungen und Leiden. Auch Kinder- und Jugendpsychiater/innen praktizieren Psychotherapie, sprich Ärztinnen und Ärzte mit einem Facharzttitel der FMH in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Ärztinnen und Ärzte in der entsprechenden Facharztausbildung.

Betreffend Gesetzesgrundlagen gilt festzuhalten, dass Organisation und Umsetzung von Leistungen für psychologische Massnahmen für Kinder im Vorschulalter und Schulalter nicht schweizweit geregelt sind. Gemäss dem Grundsatz des Föderalismus müssen der Kanton und das für die Bildung zuständige Departement (für den Kanton Freiburg die Direktion für Bildung und kulturelle Angele-

genheiten BKAD) die anerkannten Leistungen festlegen. Das zuständige Departement definiert eigene Organisations- und Finanzierungsregeln, um Kohärenz und Qualität der Massnahmen sicherzustellen. Jeder Kanton kann also frei entscheiden, ob er schulpsychologische Dienste anbieten will oder nicht. Da es keine Verordnung oder anderen Dokumente gibt, welche die kantonalen Praktiken nachweisen, gibt es kein schweizweites Inventar der Angebote in den verschiedenen Kantonen. Folglich können sich die Leistungen für die schulpsychologischen Massnahmen von einem Kanton zum anderen unterscheiden.

Der Kanton Freiburg gehört zu den Kantonen, die für schulpflichtige Kinder in der Regelschule oder einer sonderpädagogischen Einrichtung einen schulpsychologischen Dienst anbieten. In der Regelschule und gemäss Artikel 63 bis 65 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG) sind die Gemeinden dafür zuständig, einen Dienst anzubieten, «der den Schülerinnen und Schülern mit psychologischen Abklärungen, Beratungen und Stützmassnahmen [...] Unterstützung und Hilfe bietet.» Die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste (Schuldienste) bieten daher Leistungen mit dem Namen «Schulpsychologie» an. Die Dienste pflegen die Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrpersonen und dem schulärztlichen Dienst. Die Leistungen müssen direkt am Schulort erbracht werden und sind kostenlos. Das Schulgesetz legt zudem die Finanzierung und die Verantwortung der Gemeinden fest und verankert, dass der Kanton den Gemeinden einen Beitrag an ihren Kosten für die ordentliche Erfüllung der im Gesetz festgelegten Aufgaben gewährt.

Die BKAD übt die Aufsicht aus und gibt Empfehlungen zur Organisation und Praxis der Schulpsychologie in den Regelschulen und den sonderpädagogischen Einrichtungen, namentlich durch Richtlinien.

Das Konzept des Kantons Freiburg basiert auf schweizerischen und im weiteren Sinne internationalen Empfehlungen und sieht vor, die psychologische Dienste in Schulen und sonderpädagogischen Einrichtungen als primäre Anlaufstelle einzurichten, um den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen vollumfänglich gerecht zu werden. Die Definition des Kantons als erste Anlaufstelle bezieht sich auf ein generalistisches Tätigkeitsfeld und auf eine Praxis der Schulpsychologie, die direkt und eng mit dem pädagogischen Bereich verbunden ist. In diesem Kontext spezialisieren sich die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf das Verständnis der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und gewährleisten die damit einhergehenden psychologischen Leistungen: Begleitung von Familien (Elternberatung), Fachpersonen, Schulen, Einrichtungen und Behörden. Dementsprechend nehmen die Psychologinnen und Psychologen verschiedene Aufgaben wahr, wie psychologische Untersuchung/Abklärung von Schülerinnen und Schülern mit Lernbeeinträchtigungen oder Weiterleiten von Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer intellektuellen Fähigkeiten, Motivation und psychologischen Merkmale an verschiedene Angebote.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden hauptsächlich bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit geringen Anpassungsschwierigkeiten tätig. Zudem können sie eine beratende Rolle für Schüler/innen, Eltern, Klassengruppen, Lehrpersonen und das restliche Schulnetzwerk einnehmen. In diesem Sinne gibt es bei der Schulpsychologie kein eigentliches Psychotherapieangebot. Das Angebot an psychotherapeutischen Leistungen wird hauptsächlich über die privaten und öffentlichen medizinischen Strukturen gewährleistet (Details in den Antworten auf die Fragen 6 und 7).

Im Gesetz über die Sonderpädagogik (SPG) wird das Angebot der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder im Vorschulalter festgelegt. Das Gesetz hält fest, dass der Kanton die logopädischen und psychomotorischen Massnahmen übernimmt. Er finanziert also keine Psychologieleistungen für Kinder ausserhalb der obligatorischen Schulzeit. Es ist aber anzumerken, dass die Kinder und Schüler/innen im Vorschulalter und Schulalter ebenfalls Zugang zu einem ambulanten und stationären medizinischen Angebot an Psychotherapieleistungen haben.

Der Staatsrat möchte weiter präzisieren, dass die Gefahr der Ungleichbehandlung im Schulbereich von Kindern entsprechend ihrem Lebensort sehr gering ist. Die Gesamtkompetenzen eines Schuldienstes ermöglicht angemessene Antworten auf die gemeldeten, komplexen Fälle. Die Qualität wird auch durch die Vielfalt der psychologischen Ansätze und nicht nur durch psychotherapeutische Kompetenzen sichergestellt. So gesehen sind die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit oder ohne Weiterbildungstitel nicht dafür zuständig (s. Pflichtenheft), psychotherapeutische Leistungen anzubieten. Sie müssen in jedem Fall spezifische Kenntnisse in den Bereichen Kinder- und Jugendentwicklung, Neuropsychologie, klinische Psychologie, Psychopathologie, Systemische Therapie oder in anderen Bereichen ausweisen, jedoch dafür keinen Fachtitel besitzen. Die Psychologinnen und Psychologen ohne Fachtitel haben generell Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen und bilden sich kontinuierlich weiter, so dass sie eine breite Palette von Kompetenzen für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern erwerben. Möchten sich die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen weiterbilden, so wird ihnen laut den nationalen Empfehlungen der Fachtitel in Kinder- und Jugendpsychologie nahegelegt. Die angestellten Psychologinnen und Psychologen mit postgraduellem Fachtitel (unter anderem Psychotherapie) bringen ihre Fachmeinung bei Teamsupervisionen oder Fragen von Kolleginnen und Kollegin ein.

Die von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen betreuten Fälle sind meist komplex und werden in einer Konstellation aus Angeboten im Schulbereich behandelt, teilweise mit Unterstützung des ausserschulischen Bereichs. Häufig bedingen sie eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Psychologiebereichen, für die sich die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ausbilden, sowie die Anwendung verschiedener Methoden, die über die Psychotherapie hinausgehen. Erfordern gewisse Fälle besondere Betreuung, verweisen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen die Eltern an die angemessenen Personen und Stellen. Diese Organisation der Schuldienste (Anstellung von Psychologinnen und Psychologen mit oder ohne Fachtitel) ist vergleichbar mit der Organisation der privaten und öffentlichen Angebote des Kantons (Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit FNPG, private Einrichtungen, Institutionen und private Arztpraxen).

Im Vergleich zu den anderen Diensten stellt der Staatsrat bei den Schuldiensten derzeit keine übermässige Personalfuktuation fest. Zudem ist das Gehalt nur einer von vielen Faktoren, welche die Wahl eines Fachtitels beeinflussen. So haben die Schuldienste im Schulbereich nicht die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler und ihre Familien langfristig zu betreuen. Die Auswirkungen einer mangelnden Kontinuität halten sich in diesem Kontext daher in Grenzen.

Im Vorschulbereich deckt der Früherziehungsdienst (FED) das von den Gesetzesgrundlagen verlangte Angebot grossflächig ab. Im SPG wird das Angebot der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, das sich an Kinder im Vorschulalter richtet, festgelegt. Laut diesem Gesetz übernimmt der Kanton die logopädischen und psychomotorischen Massnahmen. Er finanziert also keine Psychologieleistungen für Kinder ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.

1. *Welches Ausbildungsprofil haben im öffentlichen Sektor die Psychologinnen und Psychologen, welche die Kinder und Jugendlichen im Kanton behandeln?*
2. *Welches Ausbildungsprofil haben im privaten Sektor die Psychologinnen und Psychologen, welche die Kinder und Jugendlichen im Kanton behandeln?*

Die Psychologinnen und Psychologen, die Kinder und Jugendliche im Kanton behandeln, müssen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich den Anforderungen des PsyG entsprechen. In Übereinstimmung mit dem PsyG haben die Psychologinnen und Psychologen einen *Master of Science* in Psychologie einer Universität oder einer Fachhochschule mit Hauptfach Psychologie. Das PsyG präzisiert, dass Hochschulabschlüsse anerkannt sind, die von einer nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten oder nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilt wurden (Art. 2 PsyG). Artikel 3 PsyG sieht zudem eine Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vor, wenn ihre Gleichwertigkeit mit einem inländischen Hochschulabschluss anerkannt wird (durch die Psychologieberufekommission). Weiter können die Psychologinnen und Psychologen eine abgeschlossene Weiterbildung (eidgenössisch anerkannter Fachtitel) haben oder im Begriff sein, den Fachtitel zu erwerben.

Auf kantonaler Ebene bedürfen Psychologieberufe mit direktem Bezug zur Gesundheit (Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie) keiner Berufsausübungsbewilligung. Allerdings müssen diese Fachpersonen die für Gesundheitsfachpersonen geltenden gesetzlichen Berufspflichten einhalten (Gesundheitsgesetz vom 16.11.1999, GesG). Die psychologische Beratung und Unterstützung von gesunden Menschen (Lebenshilfe, Berufsberatung, Coaching, Expertise im Bereich Strassenverkehr u. a.) fällt nicht unter die Gesundheitsgesetzgebung. Diese Tätigkeiten sind nicht bewilligungspflichtig im Sinne des Gesundheitsgesetzes und unterliegen auch nicht der Aufsicht der Gesundheitsbehörden.

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gelten als Berufe des Gesundheitswesens im Sinne der kantonalen Gesetzgebung (Art. 1 PLV). Bis zum 1. Juli 2022 ist die Ausübung dieses Berufs im ambulanten Bereich als delegierte oder selbstständige Tätigkeit möglich. Im zweiten Fall unterliegen die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Berufsausübungsbewilligung und müssen somit mehrere kantonale Voraussetzungen erfüllen, darunter die Bescheinigung einer vollständigen Ausbildung in Psychotherapie gemäss der Verordnung vom 15. März 2013 über die Psychologieberufe (PsyV).

Die vorgängig genannten Gesetzesgrundlagen grenzen das Profil von Psychologinnen/Psychologen und psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten ab, die Kinder und Jugendliche in der Schweiz und im Kanton behandeln dürfen. Allerdings hat der Kanton keine Steuerungs- oder Planungskompetenzen für den privaten ambulanten Bereich. So verfügt er weder über zusätzliche Daten darüber, ob ein besonderes Profil von Psychologinnen und Psychologen im Kanton vorherrscht, noch zu der genauen Anzahl Psychologinnen und Psychologen, die im Kanton in einer Praxis tätig sind.

Die Psychologinnen und Psychologen, die in den Schuldiensten oder in den sonderpädagogischen Einrichtungen arbeiten, haben einen Abschluss, der den Kriterien der Psychologieberufekommission entspricht. Mehrere Psychologinnen und Psychologen sind Inhaber/in eines eidgenössischen Weiterbildungstitels als Fachpsychologin/Fachpsychologe in Kinder- und Jugend-Psychotherapie. Andere Psychologinnen und Psychologen der Schuldienste und sonderpädagogischen

Einrichtungen bilden sich weiter, ohne einen vom Bund anerkannten Fachtitel anzustreben, oder um mittel-/langfristig einen eidgenössischen Fachtitel zu erwerben. Wie in der Einführung erwähnt, empfehlen die Richtlinien zur Gestaltung der Schulpsychologie in der Schweiz, verfasst von der Interkantonalen Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD), den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen einen Fachtitel in Kinder- und Jugendpsychologie, jedoch sind auch andere Fachtitel möglich, namentlich in Neuropsychologie, Gesundheitspsychologie, Psychotherapie oder klinischer Psychologie.

Einzig Mitarbeitende eines schulpsychologischen Dienstes, der vom entsprechenden Kanton anerkannt ist, dürfen sich Schulpsychologin oder Schulpsychologe nennen und als solche tätig sein. Die Psychologinnen und Psychologen im Schulbereich haben gegebenenfalls eine abgeschlossene Weiterbildung (eidgenössisch anerkannter Fachtitel) oder befinden sich gerade in der Weiterbildung. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, mit oder ohne FSP-Fachtitel, intervenieren als Generalistinnen und Generalisten für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und stellen die psychologischen Leistungen bei den Schülerinnen und Schülern sicher, indem sie bei Schwierigkeiten Unterstützungsmassnahmen ergreifen. Zudem haben sie den Auftrag, im Netzwerk tätig zu sein, beispielsweise bei der Begleitung von Familien und Fachpersonen.

*3. In welchem Rahmen entwickelt sich das psychotherapeutische Angebot hinsichtlich der Anzahl VZÄ pro Kind-Jugendliche/r?*

Das Angebot der Psychotherapie im Kanton Freiburg lässt sich nicht in der Anzahl VZÄ beziffern. Es gibt psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die selbstständig oder delegiert in einer privaten Praxis arbeiten. Auch Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie bieten Psychotherapieleistungen an; sie praktizieren selbstständig in Praxen oder im öffentlichen Sektor. Daher ist es nicht möglich, sich einen vollständigen Überblick über die Anzahl VZÄ von psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychiater/innen zu verschaffen.

Der Psychologiebereich ist breit und umfasst eine Vielzahl von Techniken und Ansätzen für das bessere Verständnis der geistigen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die Psychotherapie ist ein Lösungsweg, aber nicht der einzige; manchmal findet sich die Lösung über Lebenshilfe oder Coaching. In diesem Rahmen beschäftigt sich der Kanton Freiburg mit Förderprogrammen und führt verschiedene Aktionen für die geistige Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch.

*4. Welche wirtschaftlichen Mittel stellt der Kanton für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychologischem Unterstützungsbedarf bereit?*

Für die psychotherapeutische Behandlung innerhalb der öffentlichen medizinischen Strukturen (ambulant und stationär) verfügen das HFR und das FNPG über Leistungsaufträge für die ambulante und stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung, wie in der Antwort auf Frage 6 ausgeführt. In diesem Rahmen werden die stationären Leistungen zu 55% vom Kanton finanziert. Weiter erhält das FNPG einen jährlichen Beitrag des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen, darunter die ambulante Tätigkeit; im Jahr 2022 beläuft sich dieser Beitrag auf 5.8 Millionen Franken. Der Kanton gewährt zudem im selben Jahr einen finanziellen Beitrag für die mobile Einheit des Bereichs Kinder- und Jugendpsychiatrie (250 000 Franken), für die Betreuung von Autismus-Spektrum-Störungen (100 000 Franken) sowie für das Projekt COLIBRI (*CO*nultation

*Llaison BRIef intervention*), welches Kurzinterventionen im Suchtbereich für Minderjährige umfasst (100 000 Franken).

Im HFR finanziert der Kanton im Jahr 2022 eine gemeinwirtschaftliche Leistung für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Umfang von 66 000 Franken.

Bei den Schuldiensten ist es Aufgabe der Gemeinden des Kantons Freiburg, einen psychologischen Dienst anzubieten und diesen zu finanzieren (s. Art. 63 bis 65 SchG): «Der Staat gewährt den Gemeinden einen Beitrag von 50% an ihren Kosten für die ordentliche Erfüllung der im Gesetz festgelegten Aufgaben. Die Direktion setzt jedes Kalenderjahr die Höhe der Subventionen an die Gemeinden fest.» Die Richtlinien für die Schuldienste (Art. 8 Abs. 1) präzisieren die Gewährungs- und Berechnungsmodalitäten der Subvention. So legt die BKAD pro Kalenderjahr und im Rahmen der verfügbaren Mittel die Kosten für die ordentliche Erfüllung der Aufgaben fest, wobei sie die Vollzeitstellen von Therapeutinnen und Therapeuten, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die anrechenbaren Betriebskosten der Schuldienste bestimmt. Die BKAD setzt die VZÄ-Dotation von Psychologinnen und Psychologen für die Schulpsychologie in den Schulen fest und schafft damit ein psychologisches Leistungsangebot, das hinsichtlich Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie Begleitung von Familien (Elternbegleitung), Fachpersonen, Schulen, Institutionen und Behörden (erste Anlaufstelle, s. Frage 3) den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht.

Basierend auf dem Finanzierungsmodell der Schuldienste, wie es sich aus den Richtlinien für die Schuldienste ergibt, kann der Kantonsbeitrag gerecht auf die jeweiligen Freiburger Gemeinden verteilt werden. Das Modell basiert auf der Anzahl Schüler/innen pro Gemeinde und nutzt Gewichtungszindizes (Therapie nach Schulstufe und Sozialindex), so dass die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und die sozioökonomischen Gegebenheiten der Gemeinden berücksichtigt werden. Diese Ressourcen werden berechnet, indem für jede Gemeinde die berücksichtigte Dotation an Therapeutinnen/Therapeuten, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter und Betriebskosten bestimmt werden. Da jedoch die Gemeinden für die Organisation der Schuldienste zuständig sind, können sie wählen, ob sie mehr Psychologinnen und Psychologen anstellen wollen, als nach der vom Kanton anerkannten Dotation vorgesehen, und diese zu 100% selbst finanzieren, oder in einigen Fällen können sie auch weniger anstellen. Dies führt dazu, dass sich das Angebot von Gemeinde zu Gemeinde bzw. von Schuldienst zu Schuldienst unterscheidet. Gegenwärtig verfügt das Amt für Sonderpädagogik (SoA) über keine umfangreichen und zuverlässigen Daten zur Anzahl VZÄ der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ohne Fachtitel versus Fachpsychologinnen und Fachpsychologen in den Schuldiensten, nur für die sonderpädagogischen Einrichtungen. Nach dem Inkrafttreten der Richtlinien für die Schuldienste (Art. 7) müssen die Leitungen der Schuldienste am Ende jedes Schuljahres mit einem einheitlichen Raster Statistiken übermitteln, unter anderem über die Ausbildung ihrer Psychologinnen und Psychologen.

Anzahl VZÄ Psychologinnen/Psychologen in den sonderpädagogischen Einrichtungen (SPE) und in den Schuldiensten pro Schuljahr und Entwicklung über 5 und 10 Jahre

Schuljahr	Total SPE	Total Schuldienste
2021/22	13.6	38.7
2020/21	13.0	36.9
2019/20	12.1	38.5
2018/19	12.4	37.2
2017/18	12.3	35.5
2016/17	12.5	35.3
2015/16	12.1	35.3
2014/15	12.1	34.5
2013/14	12.0	34.3
2012/13	12.0	33.4
Entwicklung über 10 Jahre (2013–2022)	+14 %	+16 %
<b>Entwicklung über 5 Jahre (2018–2022)</b>	<b>+10 %</b>	<b>+9 %</b>

Quellen: Lohnliste der sonderpädagogischen Einrichtungen (Edises) und Statistiken der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste (Schuldienste)

5. *Welche wirtschaftlichen Mittel stellt der Kanton für die Prävention von psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen bereit?*

Die psychische Gesundheit ist ein breitgefächertes Bereich, der von vielen Faktoren beeinflusst wird. Zahlreiche Massnahmen des Kantons Freiburg zielen auf die Förderung des Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen ab (namentlich die Strategie «I mache mit!», das direktionsübergreifende Konzept BKAD-Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) «Gesundheit in der Schule», die Strategie sexuelle Gesundheit, die kantonalen Programme zu Gesundheitsförderung und Prävention, das kantonale Integrationsprogramm u. a.).

Die Aktionen tangieren insbesondere die Bereiche Gesundheitsförderung und Prävention sowie die anerkannten Prioritäten (Ernährung, körperliche Betätigung, psychische Gesundheit, Alkohol und Tabak). Sie sollen eine gesundheitsfördernde Umgebung begünstigen und die persönlichen Ressourcen von Kindern, Jugendlichen und Personen in ihrem Umfeld stärken (Eltern, Angehörige, Fachpersonen, Freiwillige). Zudem dienen sie zur Pflege der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie zur Prävention psychischer Störungen.

Das Budget, das dem Amt für Gesundheit (GesA) für die Gesundheitsförderung und Prävention zugewiesen wurde, beinhaltet spezielle Beträge zur Förderung der geistigen Gesundheit, allen voran:

- > Rund 1 Million Franken für verschiedene Institutionen und Organisationen zur Förderung der psychischen Gesundheit von Jugendlichen, insbesondere über Leistungsaufträge der GSD. Genauer gesagt hat die GSD Leistungsaufträge vergeben an den Verein Familienbegleitung, den Verein REPER, sowie die Mütter- und Väterberatungsstellen des Kantons (Dienstleistung des Freiburgerischen Roten Kreuzes), die Paar- und Familienberatung, das *Réseau santé de la Glâne*,

das *Réseau santé et social de la Veveysse*, die Spitex Sense und die Mütter- und Väterberatung des Seebezirks. Zudem unterstützt der Staat Freiburg verschiedene Projekte zur psychischen Gesundheit, namentlich den Verein *EX-expression*, die Plattform CIAO.ch, die Dargebotene Hand, die Stiftung *As'trame*, den Verein *AdO* oder den Verein *PréSuiFri*. Ein Teil der Beträge für diese Aufträge oder Projekte sind im kantonalen Programm zur Förderung der psychischen Gesundheit integriert.

> Hinzu kommen die Beträge, die im Rahmen anderer oben genannten öffentlichen Massnahmen zur Verfügung gestellt werden, die indirekt die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen beeinflussen.

6. *Welche Zugangsmöglichkeiten bestehen aktuell für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Kanton?*

Wie in der Einleitung erwähnt, kann die psychotherapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen im Kanton von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern sowie von psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sichergestellt werden. Der Bericht 2021- DSAS-33 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2019-GC-47 Mäder-Brühlhart Bernadette/Bapst Markus «Psychische Gesundheit deutschsprachiger Jugendlicher» beschreibt die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen im Kanton Freiburg. Ihre Betreuung beginnt in den meisten Fällen ambulant; erst anschliessend wird ein stationärer Aufenthalt ins Auge gefasst.

Im ambulanten Bereich werden die Patientinnen und Patienten generell von ihrer behandelnden Ärztin oder ihrem behandelnden Arzt mit einer ärztlichen Überweisung oder über das Triage-Zentrum des FNPG an eine Fachperson für Psychologie-Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie verwiesen. Die Kinder und Jugendlichen können auch direkt von ihren Eltern geschickt werden. Es gibt zwei Angebotsarten: Im privaten Bereich die selbstständig oder delegiert tätigen psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, und, im öffentlichen Bereich, das Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie des FNPG, welches ambulante kinderpsychiatrische Leistungen in Freiburg, Bulle und Estavayer-le-Lac erbringt.

Die Kinder und Jugendlichen des Kantons Freiburg können zudem das Angebot der *Fondation Espace Thérapeutique* nutzen, das die Tagesklinik (TK) und das *Centre Thérapeutique de Jour* (CTJ) umfasst. Diese Strukturen bieten halbstationäre Leistungen (Tagesklinik) für Kinder mit schweren psychischen Beeinträchtigungen an. Das Angebot umfasst die therapeutische, schulische und erzieherische Betreuung dieser Kinder, um sie wenn immer möglich in die Regelschule zu integrieren. Die Stiftung bietet 18 Plätze für schulpflichtige französischsprachige Kinder von der 1H bis 11H sowie zehn Plätze für schulpflichtige deutschsprachige Kinder der 1H bis 8H an.

Für den stationären Bereich verfügen das FNPG und das HFR über Leistungsaufträge für die Kinder- und Jugendpsychiatrie (Verordnung über die Liste der Spitäler und Geburtshäuser vom 31.03.2015). Patientinnen und Patienten bis 16 Jahre werden von der pädiatrischen Notaufnahme des HFR, FNPG oder von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zuerst an die Pädiatrie des HFR verwiesen. Dieser Dienst verfügt über zehn Betten und bietet durch eine Zusammenarbeit mit dem FNPG und die Bereitstellung von Liaison-Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie an. Die Leistungen werden auf Französisch und Deutsch erbracht. Jugendliche über 13 Jahren werden vorrangig in der Abteilung *La Chrysalide* in Marsens untergebracht, die über neun Plätze verfügt. Meist werden sie von ihrer behandelnden

Ärztin oder ihrem behandelnden Arzt oder von einer Kinder- und Jugendpsychiaterin oder einem Kinder- und Jugendpsychiater über das Triage-Zentrum des FNPG überwiesen, bei dem alle Anfragen, ob dringend oder nicht, zusammenlaufen.

Bei Notfällen müssen Kinder wie auch Erwachsene zuallererst die Nummer des Triage-Zentrums des FNPG wählen (Tel. 026 305 77 77, rund um die Uhr). Das Triage-Team besteht aus Pflegefachpersonen mit Fachausbildung, die von Kaderärztinnen und Kaderärzten unterstützt werden. Ab hier werden die minderjährigen Patientinnen und Patienten bedarfsgerecht weiterverwiesen:

- > tagsüber von 8 bis 17.30 Uhr: an das Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie des FNPG, oder, wenn somatische Untersuchungen nötig sind, ans HFR (Liaison-Psychiatrie).
- > von 17.30 bis 8 Uhr und am Wochenende: ans HFR, wo die Patientinnen und Patienten von einer Kinder- und Jugendpsychiaterin oder einem Kinder- und Jugendpsychiater auf Pikett untersucht werden.

7. *Wie entwickelt sich das Angebot für psychologische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen:*

- a) *Innerhalb der medizinischen Einrichtungen (ambulante wie auch stationäre Behandlung)?*
- b) *Im privaten Sektor?*

Bezüglich der öffentlichen medizinischen Strukturen werden die stationären und ambulanten Angebote des HFR und des FNPG konstant weiterentwickelt, um an die Bedarfsentwicklung des Bereichs angepasst zu werden. Daher arbeitet die Pädiatrieabteilung des HFR an einer verstärkten Interdisziplinarität bei der Behandlung von Minderjährigen, durch Zusammenarbeit mit beispielsweise einer Psychologin und einem Musiktherapeuten.

Beim FNPG verfügt die Abteilung *La Chrysalide* über neun Betten (Kapazität ausnahmsweise auf elf Betten erweiterbar). Das FNPG bietet zudem ambulante Leistungen am Standort Freiburg (Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie) und an den Zweigstellen Bulle und Estavayer-le-Lac an. Zur Vereinfachung des Pflegezugangs hat das FNPG ausserdem seit 2009 eine mobile Einheit namens *PsyMobile* aufgebaut. Das interdisziplinäre Team bietet Leistungen für Minderjährige mit psychischen Störungen an, für die eine ambulante Behandlung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, oder die vorübergehend einer intensivierten ambulanten Behandlung bedürfen. Insgesamt gewährleisten derzeit 15 VZÄ Kinder- und Jugendpsychiater/innen, 7,2 VZÄ Psychologen/innen und psychologische Psychotherapeuten/innen, 0,8 VZÄ Sozialarbeitende und 13 VZÄ Pflegefachpersonen oder Erzieher/innen die ambulante und stationäre pädopsychiatrische Versorgung des FNPG. Diese Bestände steigen und haben gegenüber 2019 um 1,8 VZÄ Ärztinnen/Ärzte, 1,3 VZÄ Psychologen/innen und 2,4 VZÄ Pflegefachpersonen zugenommen.

Darüber hinaus wird die *Fondation Espace Thérapeutique* ihr Angebot ab Herbst 2022 mit der Eröffnung einer Klasse für deutschsprachige Schülerinnen und Schüler der 9H bis 11H erweitern.

Weiter haben sich in den vergangenen Jahren kantonsübergreifende Zusammenarbeiten entwickelt, allen voran für die stationäre Versorgung von Essstörungen, für welche eine Vereinbarung mit dem Kanton Waadt besteht. Wie in Antwort auf Frage 8 präzisiert, arbeitet der Kanton derzeit an einer Vereinbarung mit den UPD Bern (Universitäre Psychiatrische Dienste Bern) für die stationäre Behandlung der deutschsprachigen Kinder und Jugendlichen des Kantons Freiburg.

Allerdings hat der Kanton für den privaten ambulanten Bereich, wie weiter oben erwähnt, keine Steuerungs- oder Planungskompetenzen. Abschliessend gilt zu erwähnen, dass nach den Revisionen der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV), welche am Juli 2022 in Kraft treten werden, psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten künftig zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) selbständig tätig sein können, sofern eine ärztliche Anordnung besteht. Diese Änderung wird sicherlich Auswirkungen auf das ambulante Angebot dieses Fachgebiets haben.

8. *Welche Projekte realisiert der Kanton, um das Angebot für psychotherapeutische Behandlungen für die Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln (ambulant wie auch stationär)?*

Zusätzlich zum regelmässigen Spitalplanungsprozess und hinsichtlich der verstärkten Inanspruchnahme psychotherapeutischer Leistungen von Kindern und Jugendlichen seit 2012<sup>2</sup>, noch verschärft durch die Covid-19-Pandemie, arbeitet der Kanton an einer kurz- und mittelfristigen Erweiterung des Angebots an kinder- und jugendpsychiatrischen Leistungen. Daher hat er den Auftrag 2021- GC-85<sup>3</sup> angenommen, der eine Sicherstellung der stationären und ambulanten Versorgung deutschsprachiger Kinder und Jugendlicher mit psychischen Problemen in ihrer Muttersprache verlangt. Zu den laufenden Massnahmen zählt die neue, formalisierte Zusammenarbeit mit den UPD Bern für die stationäre Behandlung deutschsprachiger Kinder und Jugendlicher und die Erweiterung des Angebots der *Fondation Espace Thérapeutique-Psychiatrie et Psychothérapie pour Enfants* für deutschsprachige Schülerinnen und Schüler der 9H. bis 11H.

Das FNPG arbeitet ausserdem an der Ausweitung seiner ambulanten Leistungen, insbesondere der Ausbau der Konsultationen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Essstörungen und Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit oder ohne Hyperaktivität (ADHS).

Zudem ist anzumerken, dass der Staatsrat während durch die Covid-19-Pandemie bedingten gesellschaftlichen und medizinischen Krise bewiesen hat, dass er die notwendigen Entscheide zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Jugendlichen, treffen kann. So hat er zehn Sofortmassnahmen ergriffen, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Kinder und Jugendliche abzufedern. Zu diesen Massnahmen gehören beispielsweise die Stärkung des kantonalen Programms zur Förderung der psychischen Gesundheit, die Unterstützung des Ausbaus der aufsuchenden Sozialarbeit im Kanton oder der Ausbau der Leistungen des mobilen Interventionsteams für Minderjährige des FNPG (*PsyMobile*).

---

<sup>2</sup> Schuler, D., Tuch, A. & Peter, C. (2020). *Psychische Gesundheit in der Schweiz. Monitoring 2020*. (Obsan Bericht 15/2020). Neuenburg: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium.

<sup>3</sup> Antwort des Staatsrats auf den Auftrag 2021-GC-85 Mäder-Brühlhart Bernadette / Julmy Markus / Schneuwly Achim / Flechtner Olivier / Perler Urs / Schumacher Jean-Daniel / Jakob Christine / Senti Julia / Dietrich Laurent / Schläfli Ruedi: Sicherstellung der stationären und ambulanten Versorgung deutschsprachiger Kinder und Jugendlicher mit psychischen Problemen in ihrer Muttersprache.

9. *Welche Angebote bestehen aktuell im Kanton für die Kinder und Jugendlichen in Krisensituationen, die intensive Betreuung benötigen, und welche Mittel werden bereitgestellt?*

Die Antwort auf Frage 6 präzisiert die Behandlungsmöglichkeiten bei Notfällen und Krisen für die Kinder und Jugendlichen im Kanton Freiburg. Das *PsyMobile*-Team und die weiter oben beschriebenen COLIBRI-Konsultationen ergänzen dieses Angebot.

Schliesslich hat das FNPG eine Therapiegruppe für Jugendliche ins Leben gerufen, die sich wöchentlich trifft und sich mit der Bewältigung suizidaler Krisen und mit selbstzerstörerischem Verhalten beschäftigt (z. B. Selbstverletzung).

**Im Vorschulbereich:**

10. *Welches Angebot gibt es im Kanton für Kinder im Vorschulalter?*

Die Antwort auf Frage 6 präzisiert die Behandlungsmöglichkeiten für die Kinder im Vorschulalter des Kantons Freiburg.

Das SPG definiert das Angebot der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder im Vorschulalter. Es gibt an, dass der Kanton die logopädischen und psychomotorischen Massnahmen übernimmt. Infolgedessen finanziert der Staat Freiburg keine Psychologie für Kinder ausserhalb der obligatorischen Schulzeit, ausser für den Auftrag, den zwei Psychologinnen des FED erhalten haben (eine französischsprachige und eine deutschsprachige Psychologin).

Für Kinder im Vorschulalter und die Gesamtentwicklung des Kindes können sich Familien mit Unterstützungsbedarf an den FED wenden. Die Massnahmen der heilpädagogischen Früherzieherin werden am Lebensort des Kindes umgesetzt.

Die Psychologinnen und Psychologen des FED fungieren in erster Linie als Ansprechpersonen für die psychologische Unterstützung bei der Behandlung von Kindern. Ihr Angebot richtet sich allen voran an Erzieherinnen und Erzieher des FED, aber auch an Eltern und das Netzwerk rund um das Kind. Bei der künftigen Ersteinschulung oder auf besondere Anfrage von Erzieherinnen und Erziehern führen die Psychologinnen und Psychologen des FED ausserdem kognitive sowie affektive Abklärungen von Kindern hinsichtlich Ersteinschulung durch. Sie klären die Kinder ab, die von einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme in der Schule profitieren könnten. Die Abklärungen umfassen die kognitiven und adaptiven Fähigkeiten des Kindes sowie Gefühls- und Beziehungsaspekte. Die Psychologinnen und Psychologen unterstützen damit das bessere Verständnis für das Kind und integrieren es in sein bio-psychosoziales Umfeld, indem sie auf seine Bedürfnisse und allfällige Unterstützungsmassnahmen hinweisen. Daher arbeiten sie bei der Umsetzung der Massnahmen zur Entwicklungsförderung des Kindes eng mit den Eltern und dem Netzwerk des Kindes zusammen.

Überdies können die Psychologinnen und Psychologen Kinder und ihre Familien betreuen, die vom FED unterstützt werden. Das Angebot umfasst psychologische Unterstützung und/oder Elternberatung.

*11. Deckt dieses Angebot den aktuellen Bedarf ab?*

Die bestehenden Angebote fördern die Kompetenzvielfalt und die Komplementarität, um den spezifischen und vielfältigen Bedürfnissen gerecht zu werden: selbstständig oder delegiert arbeitende psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater, öffentlich-ambulante und öffentlich-stationäre Spitalstrukturen oder private Einrichtungen bieten verschiedene Psychologieleistungen an (*Les Toises*). Weiter praktizieren gewisse Psychologinnen und Psychologen mit anderen Weiterbildungstiteln keine Psychotherapie im eigentlichen Sinne, sondern ähnliche Leistungen wie psychologische Unterstützung und/oder Begleitung und/oder Einzel- oder Gruppenbehandlungen.

In diesem Sinne ist es schwierig, detaillierter auf diese Frage zu antworten.

**Im Schulbereich:**

*12. Welches Angebot an psychotherapeutischen Behandlungen gibt es in den schulpsychologischen Diensten im Schul- und Vorschulbereich des Kantons?*

Die Antworten für den Vorschulbereich sind in den Antworten auf die Fragen 10 und 11 zu finden.

Für den Schulbereich ist es, wie bereits erwähnt und gestützt auf die Richtlinien zur Gestaltung der Schulpsychologie in der Schweiz und den internationalen Standards, nicht primär die Aufgabe der Schulpsychologie, psychotherapeutische Behandlungen anzubieten. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten verschiedene Leistungen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in ihrem Lebensumfeld (Schule, aber auch Familie) an, darunter die kognitive und affektive Abklärung, die psychologische Unterstützung sowie Begleitung und Beratung. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit Fachtitel in Psychotherapie oder einem anderen Bereich setzen ihre Kenntnisse und Kompetenzen selbstverständlich für die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und das Schulnetzwerk und ebenso wie für das Team (Intervisionen, Kompetenzaustausch u. a.) ein.

In den verschiedenen Schuldiensten arbeiten mehrere Psychologinnen und Psychologen mit einem FSP-Fachtitel in Psychotherapie oder in Kinder- und Jugendpsychologie. Die Psychologinnen und Psychologen ohne Fachtitel wählen andere Ausbildungsrichtungen und bilden sich kontinuierlich weiter, so dass sie verschiedene Kompetenzen für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern erwerben können. Grundsätzlich werden die Kompetenzen von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Kinder, Teams und Überlegungen täglich mobilisiert, wie bei anderen Fachkompetenzen auch. Dennoch ist es schwierig, die Zahl der Fälle zu beziffern, die direkt davon profitieren. Zudem übernehmen im Schulbereich alle Psychologinnen und Psychologen psychologische Betreuungen, was die Abgrenzung noch schwieriger macht. Es gilt zu betonen, dass die Gesamtkompetenzen in einem Dienst angemessene Reaktionen auf die gemeldeten komplexen Fälle ermöglicht. Ausserdem wird die Qualität durch die Vielfalt der psychologischen Konzepte, und nicht nur durch psychotherapeutische Kompetenzen sichergestellt.

*13. Welchen Auftrag haben die schulpsychologischen Dienste?*

Die Aufsicht der Schuldienste wird von der BKAD über das SoA gewährleistet (entsprechend Art. 63 Abs. 1 SchG). Die BKAD erlässt Empfehlungen zu deren Organisation, präzisiert die Subventionierungsmodalitäten sowie die praktische Umsetzung. Derzeit verfasst das SoA in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Schuldienste Qualitätsrichtlinien für die Ausübung der Schulpsychologie. Dafür stützt sich das SoA auf die Standards der Schulpsychologie der IVL-SPD.

Diese Standards dienen als Referenz- und Informationsrahmen für die Definition und die Zielsetzungen der Schulpsychologie. Zudem berücksichtigt die Schulpsychologie die Empfehlungen der *International School Psychology Association (ISPA)*.

Zur Erinnerung: Artikel 63 Abs. 1 SchG präzisiert den Auftrag der Schuldienste: «Die Gemeinden bieten gemäss den Weisungen und unter der Aufsicht der Direktion einen Dienst an, der den Schülerinnen und Schülern mit psychologischen Abklärungen, Beratungen und Stützmassnahmen sowie logopädischen und psychomotorischen Abklärungen und Behandlungen Unterstützung und Hilfe bietet.»

Das allgemeine Ziel der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist die spezifische Hilfe für die ihnen gemeldeten Schülerinnen und Schüler, die Lern- oder Verhaltensprobleme oder Schwierigkeiten bei der sozialen oder schulischen Integration aufweisen. Sie können zudem für Probleme auf Gefühls- oder Beziehungsebene hinzugezogen werden. Sie führen ihre Massnahmen partnerschaftlich mit den Eltern und dem Lehrpersonal durch, sowie im Sinne der Netzwerkarbeit, wenn andere Instanzen oder Dienststellen involviert sind, mit Fokus auf der systemischen Dimension und der bio-psycho-sozialen Begleitung, unter Einhaltung des Berufskodex (s. «Allgemeines Ziel der Funktion als Schulpsychologin/Schulpsychologe», Auszug aus dem Pflichtenheft). Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind sowohl für Beziehungsaspekte wie auch für emotionale und intellektuelle Probleme von Schulkindern zuständig. Sie können auch Aktivitäten übernehmen, welche die Integration der Kinder in die Klasse fördern, und sind für präventive Projekte verantwortlich, dies in Zusammenarbeit mit der Schule. Somit sind die Aktionsfelder von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen die folgenden:

1. Interventionen mit Nutzerinnen und Nutzern oder deren Bezugspersonen (Planung von Interventionen, Vorbereitung von Interventionen, Interventionen mit Schülerinnen und Schülern/Eltern/Schulnetzwerk, Evaluation von Massnahmen und deren Weiterentwicklung, Dokumentation und Übermittlung der Einschätzungen und Unterstützungen in schriftlicher Form);
2. Zusammenarbeit mit externen Personen und Stellen;
3. Mitarbeit beim Dienstbetrieb;
4. Umsetzung der Weiterbildung.

Zusätzlich zu den in Punkt 1 genannten Interventionen und Massnahmen müssen Psychologinnen und Psychologen mit postgradualelem FSP-Fachtitel:

- > zur Berufsbildung von Psychologinnen und Psychologen des Schuldienstes in Ausbildung und von Psychologiepraktikantinnen und -praktikanten der Schuldienste beitragen;
- > die Psychologinnen und Psychologen der Schuldienste bei der Analyse komplexer Fälle, spezifischer Störungen, bei Fragen zu Diagnosen und Behandlungen unterstützen.

Der Staatsrat betont die Wichtigkeit eines vernetzten Betreuungsangebots für die Schülerinnen und Schüler, allen voran bei komplexen Fällen. Im Netzwerk kann jede Fachperson die Leistungen in Verbindung zu ihrer Ausbildung anbieten und sich gemeinsam mit den anderen Fachpersonen einen Gesamtüberblick über die Situation der Schülerin oder des Schülers verschaffen.

*14. Wie erklärt der Kanton die qualitativen Unterschiede bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Umfeld?*

Wie in der Einleitung erwähnt, ist die Gefahr der Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern je nach ihrem Lebensort sehr gering.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit oder ohne Fachtitel bilden sich kontinuierlich in der Kinder- und Jugendentwicklung weiter, um den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler im Kanton gerecht zu werden. Die angestellten Psychologinnen und Psychologen mit postgradua-lem Fachtitel (der über die Psychotherapie hinausgeht) bringen ihre fachliche Sichtweise bei Teamsupervisionen oder Fragen von Kolleginnen und Kollegin ein. Gegenwärtig gibt es in jedem Schuldienst Fachpsychologinnen und Fachpsychologen, die ihre Sichtweise zur Teamarbeit beitragen. Jede Psychologin oder Psychologe bereichert mit ihrer oder seiner Wahl der Grund- und Weiterbildungen die Teams, auch ohne Fachtitel. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen müssen sowohl globale als auch spezifische Kenntnisse haben, sind jedoch nicht verpflichtet, einen Fachtitel zu tragen.

*15. Wie rechtfertigt es der Kanton, dass zahlreiche psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in den Schuldiensten als Psychologinnen/Psychologen angestellt und bei der Lohnklasse nicht als solche anerkannt werden – wie von EVALFRI festgelegt –, obwohl ihre Kompetenzen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind?*

Artikel 8 Abs. 3 Bst. d der Richtlinien für die Schuldienste legt fest, inwiefern die Anstellung von Fachpsychologinnen und Fachpsychologen FSP vom Staat Freiburg berücksichtigt und subventioniert wird, nämlich höchstens 2 Stellen bei weniger als 5 VZÄ Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und höchstens 3 Stellen ab 5 VZÄ Schulpsychologinnen und Schulpsychologen pro Schuldienst.

Diese Anzahl Fachpsychologinnen und Fachpsychologen reicht aus, um die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus ihrem spezifischen Pflichtenheft ergeben. Darin wird von ihnen verlangt, dass sie ihre Kompetenzen zugunsten ihrer Kolleginnen und Kollegen nutzen, namentlich zur Unterstützung bei komplexen Fällen, und ihr Fachwissen bei Interventionen und/oder Supervisionen einbringen.

16. Mai 2022